

Satzung des Vereins der Freunde des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
“Freunde des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst im Bereich der Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und – soweit dies mit einer gemeinnützigen Tätigkeit vereinbar ist – materielle

- a) Förderung der künstlerischen und sachlichen Belange des Bayerischen Rundfunks; die Förderung beschränkt sich insoweit ausschließlich und zweckgebunden auf das Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks.
- b) Förderung des Verständnisses und Interesses für klassische und zeitgenössische Musik, insbesondere bei der Jugend;
- c) Förderung der Akademie des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks e.V.

Der Verein wird als Förderkörperschaft im Sinn des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig. Der Verein beschafft Finanzmittel und leitet diese zweckgebunden für die Förderung der Kunst an die oben genannten Körperschaften weiter.

3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Spenden

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu erstellen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der vom Vorstand festgesetzt wird; für natürliche Personen und für juristische Personen und Personenvereinigungen werden unterschiedlich hohe Beiträge erhoben. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März, von Neumitgliedern innerhalb von einem Monat nach ihrer Aufnahme zu zahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Streichung
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung erforderlich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vier Wochen vor der Entscheidung die beabsichtigte Ausschließung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam; der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist und den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe bezahlt hat. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - b) für die Bestellung des Vorstandes,
 - c) für Beschlüsse bezüglich der Vereinsauflösung,
 - d) zur Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts,
 - e) zur Abnahme der Jahresrechnungslegung und zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - f) für die Beratung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen
2. Die Mitglieder sind einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, wenn es der Vorstand sonst für erforderlich hält oder wenn es ein Viertel der Mitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Vertreter geleitet werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden, der zuvor aus den Reihen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlussfähig ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach dem vorstehenden Satz nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem ersten Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der weiteren Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
6. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen, auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder oder des Vorstandes geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzendem der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt über die Dauer seiner Amtszeit hinaus bis zur Neubestellung eines Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen:
Aus dem Vorsitzendem, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Scheidet eines dieser Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes.
Dazu treten zwei vom Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks entsandte Mitglieder und der/die Geschäftsführer/in der Akademie des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks e. V..
3. Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister (§ 6 Nr. 2 Satz 1 dieser Satzung) jeweils alleine vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 a Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Ihm/ihr obliegt die Überprüfung der Jahresabrechnung. Er/sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung des Vereinszwecks. Insbesondere soll das Kuratorium Kontakte zu Personen und Einrichtungen knüpfen, die an der Förderung des Vereinszwecks Interesse haben.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Der Bayerische Rundfunk kann einen Vertreter in das Kuratorium entsenden.
Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks zu unterbreiten, über die dieser abzustimmen hat.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden mindestens einmal im Jahr vom Vorstand des Vereins zu einer Sitzung eingeladen, an der auch die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Der Vorstand hat das Kuratorium über die Tätigkeit des Vereins zu informieren und Anregungen und Anträge der Mitglieder des Kuratoriums entgegenzunehmen. Über die

Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zugeleitet wird.

§ 8 Auflösung

1. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Im Fall der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks oder des Vereinsverbots fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Errichtet in München am 11. März 2002

geändert am 29. Mai 2013

zuletzt geändert am 03. April 2017